

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/5088 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und
einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/5171 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und
einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4971 –**

Auf Vorratsdatenspeicherung verzichten

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Bei der Aufklärung schwerer Straftaten und bei der Gefahrenabwehr sind nach Auffassung der Initiantinnen Verkehrsdaten ein wichtiges Hilfsmittel für staatliche Behörden. Gegenwärtig können Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage von § 100g der Strafprozessordnung (StPO) Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsunternehmen bei Vorliegen eines Anfangsverdachts und entsprechender

richterlicher Anordnung erheben. Dies gelte jedoch nur für zukünftig anfallende Daten sowie für Daten, die zum Zeitpunkt der Anfrage noch gespeichert sind, zum Beispiel, weil sie aus geschäftlichen Gründen noch benötigt werden. Die Speicherdauer sei bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich und reiche von sehr wenigen Tagen bis zu vielen Monaten. Dies schaffe Lücken bei der Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr und könne im Einzelfall dazu führen, dass strafrechtliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben, weil weitere Ermittlungsansätze nicht vorhanden seien. Um diesen Zustand zu ändern, sei die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten durch die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste erforderlich. Allerdings unterliege eine entsprechende Regelung wegen der mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe strengen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der gespeicherten Daten sowie der Datenverwendung. Sie sei auf das absolut Notwendige zu beschränken. Hinsichtlich der Datensicherheit müsse ein hoher Standard vorgegeben werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherdauer für Verkehrsdaten unter den oben genannten Prämissen.

Zu Buchstabe c

Jede Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten stellt nach Auffassung der antragstellenden Fraktion einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Um dieses zu schützen, seien im Datenschutzrecht wesentliche Grundsätze am Maßstab der Verhältnismäßigkeit entwickelt worden. Durch eine Vorratsdatenspeicherung werden nach Auffassung der Antragsteller diese Grundsätze und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Vorratsdatenspeicherung könne nicht allein aus der Perspektive des Bedarfs der Sicherheitsbehörden an Daten zur Verbrechensaufklärung oder der Gefahrenabwehr betrachtet werden. Der Gesetzgeber stehe auch in der Pflicht, die grundrechtlichen und gesellschaftspolitischen Folgen einer solchen Speicherpflicht in den Blick zu nehmen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme in geänderter Fassung. Mit den Änderungen wird eine Evaluierungsklausel in den Gesetzentwurf eingefügt. Eine weitere Änderung dient der Klarstellung des Gesetzentwurfs.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5088 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5171.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4971 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5088 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 113a Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Telekommunikationsdienste“ die Wörter „für Endnutzer“ eingefügt.
 2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Evaluierung

(1) Die Anwendung der durch dieses Gesetz geschaffenen und geänderten Vorschriften der Strafprozessordnung und des Telekommunikationsgesetzes sind von der Bundesregierung zu evaluieren. Der Evaluationszeitraum beginnt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 19. auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] und beträgt 36 Monate. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.

(2) Die Evaluierung ist unter Einbeziehung einer oder eines wissenschaftlichen Sachverständigen vorzunehmen, die oder der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist.

(3) Die Evaluierung erfolgt unter Auswertung der Übersicht gemäß § 101b der Strafprozessordnung. Zu evaluieren sind

1. die Auswirkung dieses Gesetzes auf die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr,
2. die durch dieses Gesetz für die Wirtschaft und die Verwaltung verursachten Kosten sowie
3. die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Der Evaluierungsbericht soll auch möglichen Handlungsbedarf für eine wirksamere Strafverfolgung und Gefahrenabwehr benennen. Hierbei ist die Fortentwicklung der Kommunikationstechnik zu berücksichtigen.“

3. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5171 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/4971 abzulehnen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Christian Flisek, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5088** in seiner 110. Sitzung am 12. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/5171** in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4971** in seiner 110. Sitzung am 12. Juni 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/5171 und 18/5088 in der Fassung des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zuvor wurde der in der Beschlussempfehlung dargestellte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Änderungen des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitgliedes der Fraktion der SPD. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 49. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 43. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der SPD. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 47. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Änderungen des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zuvor wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/5171 und 18/5088 in der Fassung des in der Beschlussempfehlung dargestellten Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zuvor wurde der in der Beschlussempfehlung dargestellte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 56. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 49. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 43. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 45. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 47. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 249/15 (Bundestags-Drucksache 18/5171) in seiner 28. Sitzung am 17. Juni 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4971 in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4971 in seiner 43. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat die Vorlage 18/4971 in seiner 47. Sitzung am 14. Oktober 2015 beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 57. Sitzung am 10. Juni 2015, in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015, in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 sowie in seiner 62. Sitzung am 3. Juli 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 64. Sitzung am 21. September 2015 durchgeführt hat.

Er hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 sowie in seiner 62. Sitzung am 3. Juli 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 64. Sitzung am 21. September 2015 durchgeführt hat.

Die Einbeziehung der Vorlage auf Drucksache 18/4971 in die öffentliche Anhörung in der 64. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 21. September 2015 erfolgte im Einvernehmen aller Fraktionen.

An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Nikolaus Berger	Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Leipzig
Christoph Frank	Deutscher Richterbund e. V. (DRB), Vorsitzender Oberstaatsanwalt in Freiburg i. Br.
Rainer Franosch	Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden Oberstaatsanwalt
Dr. Heide Sandkuhl	Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V., Rechtsanwältin, Berlin Vorsitzende des Ausschusses Gefahrenabwehrrecht
Meinhard Starostik	Rechtsanwalt, Berlin
Frank Thiede	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Leiter der Beratungsstelle für polizeipraktische Rechtsfragen und Rechtspolitik
Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger	Universität Augsburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht.

Es wird auf die Unterlagen der 64. Sitzung am 21. September 2015 verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5171 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5088 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/5171 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/4971 in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die öffentliche Anhörung gezeigt habe, dass die Verkehrsdatenspeicherung zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht erforderlich sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, dass auch Abgeordnete nach ihrer Auffassung vom Straftatbestand der Datenhehlerei bedroht seien. Im Übrigen könne bei der Verkehrsdatenspeicherung die Sicherheit des Datenpools nicht gewährleistet und kontrolliert werden. Eine solche Gefahr des Zugriffs durch Unbefugte sei durch die Ausforschung des Mobiltelefons der Bundeskanzlerin durch ausländische Nachrichtendienste offenbar geworden. Gleiches gelte für den Schutz der Berufsheimlichkeitsgeheimnisse, welcher technisch durchaus möglich sei, aber mit dem Gesetz nicht ausreichend gewährleistet. Auch setze der Gesetzentwurf nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung um. Insbesondere werde eine gestiegene Gesamtbelastung, die sich durch die technische Entwicklung und durch die Überwachung durch ausländische Nachrichtendienste ergeben habe, nicht betrachtet. Der Straftatbestand der Datenhehlerei sei nicht hinreichend bestimmt. Die Fraktion werde den Gesetzentwurf trotz Evaluierungsklausel ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verkehrsdatenspeicherung nicht per se verfassungswidrig sei. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt den restriktivsten und grundrechtsschonendsten Ansatz dar. Mit der Evaluierungsklausel des Artikels 7 würden berechtigte Kritikpunkte aufgegriffen, so dass eine objektivierte wissenschaftliche Untersuchung gewährleistet sei. Auf dieser Grundlage könne dann ergebnisoffen über eine Fortführung entschieden werden. Man habe sich bewusst für eine Speicherung im Inland entschieden, da im Ausland das Risiko für die Datensicherheit nicht seriös kalkuliert werden könne. Beim Straftatbestand der Datenhehlerei sei keine Änderung des Gesetzentwurfs beabsichtigt. Die Fraktion stellte klar, dass dies nicht erforderlich sei, da der vorgeschlagene § 202d Absatz 3 des Strafgesetzbuches bereits jetzt dahingehend zu verstehen sei, dass er einen Tatbestandsausschluss für Handlungen vorsehe, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten diene. Damit seien insbesondere auch journalistische Tätigkeiten umfasst, wenn die Handlungen der Recherche dienen und in eine Veröffentlichung münden könnten. Es sei nicht erforderlich, dass bereits eine konkrete Veröffentlichung vorgesehen sei. Es gehe vielmehr darum, dass sich nach den Vorstellungen des jeweiligen Journalisten aus den Daten, gegebenenfalls weiterer Recherche, Prüfung und Verifizierung grundsätzlich eine konkrete Veröffentlichung ergeben könnte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** war der Auffassung, dass durch die öffentliche Anhörung Erforderlichkeit, Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs bestätigt worden seien. Derzeit sei die Zugriffsmöglichkeit auf Verkehrsdaten vom Zufall abhängig. Klare und strukturierte Regelungen zur Frist und zu den Voraussetzungen des Zugriffs seien erforderlich. Die Verkehrsdatenspeicherung sei zur Aufklärung schwerer und schwerster Straftaten, auch im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, notwendig und halte den Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein. Der Vergleich mit dem Mobiltelefon der Bundeskanzlerin gehe fehl, da es sich hierbei um eine Überwachung durch ausländische Nachrichtendienste und nicht um ein Mittel der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr handle. Die Fraktion sei der Auffassung, dass es im Rahmen des Tatbestandsausschlusses bei der Datenhehlerei einen inneren Zusammenhang zu einem konkreten journalistischen Projekt geben müsse, da der Begriff des Journalisten nicht geschützt sei.

Die **Bundesregierung** erläuterte, dass die EU-Kommission beim Notifizierungsverfahren abgegebenen Stellungnahme die Speicherpflicht im Inland kritisiert habe. Dennoch bestehe man weiterhin aus Gründen der Datensicherheit auf eine Speicherung im Inland, da sonst kein ausreichender Schutz garantiert werden könne. Berufsheimlichkeitsgeheimnisse würden aufgrund der besonderen Vertrauensverhältnisse zu ihren Kontaktpersonen besonders geschützt. Ihre Herausnahme aus der Verkehrsdatenspeicherung insgesamt sei jedoch technisch und aus Gründen des Datenschutzes nicht realistisch. Dieser Weg sei verhältnismäßig. Ferner entspreche er den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/5088 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/5088 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 2 Nummer 2)

Das Anfügen der Wortfolge „für Endnutzer“ in § 113a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes ist redaktioneller Natur und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2 (neuer Artikel 7)

Die verpflichtende Speicherung von Verkehrsdaten ist mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden. Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sowie denen des Gerichtshofes der Europäischen Union zwar ausdrücklich Rechnung und setzt deren Vorgaben um. Die Notwendigkeit der Datenspeicherung wird zudem von vielen Praktikern hervorgehoben. Es gibt aber gegenwärtig naturgemäß keine empirischen Studien zu der Frage, ob die neue, im Vergleich zur vorhergehenden gesetzlichen Regelung restriktivere Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten tatsächlich die gewünschten Effekte hervorbringt und der Strafverfolgungspraxis hilft. Gleichzeitig sind die Kosten zu bedenken, die die Einführung einer Speicherpflicht für die betroffenen Telekommunikationsunternehmen mit sich bringt. Daher soll die Anwendung des Gesetzes evaluiert werden, sobald aufgrund des neu zu schaffenden § 101b der Strafprozessordnung die notwendigen statistischen Grundlagen für eine solche Evaluierung vorliegen. Zu evaluieren sind insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes auf die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr, die durch das Gesetz für Wirtschaft und Verwaltung verursachten Kosten sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Dies entspricht auch den Vorgaben der „Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben“ des Ausschusses der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre für Bürokratieabbau in der am 23. Januar 2013 beschlossenen Fassung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

